

# ANLAGE 1: DIE „ALTE“ AUSBILDUNG (ÄAO 2006)

## I Die „alte“ Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

**WICHTIG:** Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. Mai 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. Dezember 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der alten Ausbildungsordnung.

### I.I Wo ist die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin geregelt?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist in § 7 Ärztegesetz idF BGBl I Nr 46/2014 sowie in den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 geregelt und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- den zu absolvierenden Fächern
- Vorlage eines positiv ausgefüllten Rasterzeugnisses pro Fach
- Absolvierung der entsprechenden Ausbildungszeit
- positive Absolvierung der Arztprüfung

### I.II Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?

Die Ausbildung beträgt insgesamt zumindest 36 Monate. Zeiten des Präsenzdienstes, des Zivildienstes und des Karenzurlaubs unterbrechen die Ausbildung und sind auf den Turnus nicht anzurechnen.

Zeiten eines Urlaubs, einer Erkrankung und eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in dem jeweiligen Ausbildungsfach betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

### I.III Welche Fächer muss ich in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?

Das Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten jeweils zumindest in dem für die einzelnen Ausbildungsfächer angeführten Umfang. Die Ärzte in Ausbildung sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin muss jedenfalls nachstehende Fächer beinhalten:

- Allgemeinmedizin 6 Monate
- Chirurgie 4 Monate<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Ausbildung im Fach Chirurgie kann auch in zwei Monate Chirurgie und zwei Monate Unfallchirurgie unterteilt werden.

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe 4 Monate<sup>2</sup>
- HNO 2 Monate
- Haut- und Geschlechtskrankheiten 2 Monate
- Innere Medizin 12 Monate<sup>3</sup>
- Kinder- und Jugendheilkunde 4 Monate
- Neurologie oder Psychiatrie 2 Monate

Wenn eine als Ausbildungsstätte anerkannte Krankenanstalt in den Fächern Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie über keine entsprechenden Krankenabteilungen verfügt gilt Folgendes: Die Ausbildung kann in diesen Fächern durch Konsiliarärzte aus den jeweiligen Fachgebieten oder in Lehrpraxen unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zum Träger der Krankenanstalt erfolgen. Bei Wahl der Ausbildung in Lehrpraxen werden diese Ausbildungszeiten um jeweils die Hälfte verlängert.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 führt in den §§ 6 bis 8 jene Fähigkeiten im Detail an, die den Turnusärzten vermittelt werden müssen. Sie finden diese auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

#### **I.IV Wo kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren?**

Die Ausbildung kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind jene Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken sowie Lehrpraxen, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt und in das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer aufgenommen wurden.

Seitens der Ausbildungsstätten muss sichergestellt sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist. Ausbildungsinhalte, die nicht mit Erfolg zurückgelegt worden sind, müssen wiederholt werden können. Ebenso ist wesentlich, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles in den Ausbildungsstätten die Ausbildung möglichst gleichmäßig auf eine entsprechende Wochenarbeitszeit verteilt werden kann.

Ist eine ordnungsgemäße Ausbildung von Turnusärzten nicht mehr gewährleistet, kann der Ausbildungsstätte die Ausbildungsberechtigung von der Österreichischen Ärztekammer entzogen werden.

Im Land Vorarlberg gibt es derzeit 7 Krankenanstalten (LKH Bregenz, LKH Hohenems, LKH Feldkirch, LKH Rankweil, LKH Bludenz, KH Dornbirn und Rehaklinik Montafon), an denen eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin möglich ist.

Genauere Informationen über die Ausbildungsstätten und den anerkannten Umfang der Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet können Sie dem Ausbildungsstättenverzeichnis entnehmen. Dieses gibt

---

<sup>2</sup> Davon sind zumindest zwei Monate in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren.

<sup>3</sup> Hierauf kann eine absolvierte Ausbildung in einem der folgenden Ausbildungsfächer in der Dauer von höchstens drei Monaten angerechnet werden: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Strahlentherapie-Radioonkologie oder Urologie.

es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

## **I.V Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?**

Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Lehrpraxiszeiten auf die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind

- das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses
  - die Eintragung in die Ärzteliste sowie
  - ein Rasterzeugnis des Lehrpraxisinhabers über die mit Erfolg absolvierte Ausbildung
- Weiters darf in einer anerkannten Lehrpraxis jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen.

Das Fach Allgemeinmedizin kann auch in einer Lehrpraxis absolviert werden. Hier erhöht sich das Ausbildungsausmaß von 6 Monaten nicht.

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin kann die Ausbildung in den Fächern Chirurgie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin einschließlich der anrechenbaren Wahlfächer (ausgenommen das Fach Arbeitsmedizin), Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie auch in einer fachärztlichen Lehrpraxis absolviert werden, wobei sich die Ausbildungszeit um jeweils die Hälfte verlängert.

Weitere Informationen zur Lehrpraxis gibt es auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Lehrpraxis.

## **I.VI Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?**

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Abteilungsleiter. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Allgemeinmediziner verantwortlich. Diese können sich auch eines sogenannten Ausbildungsassistenten bedienen, der ein Arzt für Allgemeinmedizin oder ein Facharzt sein kann. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Abteilungsverantwortlichen: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (zusammen mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und gegebenenfalls dem Ausbildungsassistenten).

## **I.VII Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?**

Laut Ärztegesetz muss die Kernarbeitszeit zumindest 35 Wochenstunden betragen. Damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann, ist diese (sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nichts anderes ergibt) möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren.

Von den 35 Wochenstunden Kernarbeitszeit müssen jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr absolviert werden. Die Absolvierung von ausschließlich Nachmittagsdiensten ist daher nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht zulässig. Die Kernarbeitszeit hat auch in Lehrpraxen mindestens 35 Wochenstunden untertags, jedenfalls aber die Ordinationszeiten zu umfassen.

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind pro Ausbildungsfach mindestens 2 Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste für die Anerkennung der Ausbildungszeiten erforderlich.

## I.VIII Kann ich die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin auch in Teilzeit absolvieren?

Das Ärztegesetz sieht vor, dass die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in Teilzeit absolviert werden kann. Die Gesamtdauer der Ausbildung wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Die Wochendienstzeit darf höchstens um die Hälfte der Kernarbeitszeit herabgesetzt werden. (Da die Kernarbeitszeit vom Gesetz mit 35 Wochenstunden definiert wird, darf also die Wochendienstzeit um maximal 17 ½ Stunden reduziert werden.) Weiters müssen Nacht- und Wochenenddienste entsprechend eingeschränkt absolviert werden.

**WICHTIG:** Zu beachten ist, dass das Ärztegesetz nur den ausbildungsrechtlichen Teil abdeckt. Insbesondere enthält es keinen Rechtsanspruch auf Teilzeit-Ausbildung. Inwieweit Teilzeit-Ausbildung möglich ist, ist daher insbesondere auch und vor allem mit dem Dienstgeber zu klären, der einem entsprechenden Teilzeit-Dienstvertrag zustimmen muss.

## I.IX Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern, sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr beträgt, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und Ihnen Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen. Ebenso ist hinsichtlich der nicht positiv beurteilten Bereiche des Rasterzeugnisses festzustellen, in welchem Zeitraum voraussichtlich eine positive Absolvierung dieser Teilbereiche zu erwarten ist. Der Ausbildungsverantwortliche hat Ihnen die Möglichkeit zu geben, die gemäß den Rasterzeugnissen erforderlichen Tätigkeiten im notwendigen Ausmaß auch tatsächlich in angemessener Zeit durchzuführen. Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Krankenanstalten sind vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt gegenzuzeichnen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der Krankenanstalt zu versehen. Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Lehrpraxen und in

Lehrgruppenpraxen sind von den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen zu fertigen und mit einer entsprechenden Stampiglie zu versehen.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

## I.X Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Arztprüfung antreten zu dürfen?

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird von der Akademie der Ärzte organisiert. Voraussetzung für den Prüfungsantritt sind 30 Monate praktische Ausbildung (Eintragung in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber zum Anmeldeschluss.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular vornehmen. Das Anmeldeformular muss spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermin in der Ärztekammer für Vorarlberg eingelangt sein. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt für das Jahr 2024 EUR 747,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und auf der Homepage der Akademie der Ärzte [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at) unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Allgemeinmedizin.

## I.XI Wie erlange ich das “ius practicandi“?

Der Antrag auf Ausstellung des Diploms Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Antrag auf Eintragung als Arzt für Allgemeinmedizin in die Ärzteliste ist bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters bei Krankenanstalten)
- Prüfungszertifikat - Arzt für Allgemeinmedizin
- Arztausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; [jueergen.winkler@aekvbg.at](mailto:jueergen.winkler@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

## II Die “alte“ Ausbildung zum Facharzt

**WICHTIG:** Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. Mai 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. Dezember 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der alten Ausbildungsordnung.

## **II.I Welche Fachrichtungen gibt es und wo ist die Ausbildung geregelt?**

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 führt in § 10 derzeit insgesamt 45 Sonderfächer auf. Die Ausbildung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- den zu absolvierenden Fächern
- Vorlage eines positiv ausgefüllten Rasterzeugnisses pro Fach
- Zurücklegung der erforderlichen Ausbildungszeit
- positive Absolvierung der Facharzt-Prüfung

Einen Auszug aus der Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung.

## **II.II Welchen Zeitraum benötige ich für die Ausbildung?**

Die Ausbildungsdauer beträgt zumindest 6 Jahre bzw im Fach Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie 4 Jahre. Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann. Zu der sogenannten Sechstel-Regelung siehe Punkt I.II.

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

## **II.III Wie erfolgt die Ausbildung?**

Die Ausbildung erfolgt im gewählten Sonderfach als Hauptfach sowie in weiteren Sonderfächern als Nebenfächer; letztere gliedern sich in Pflicht- und Wahlnebenfächer. Die Ausbildung muss in einer anerkannten Ausbildungsstätte, einer anerkannten Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis oder einem anerkannten Lehrambulatorium erfolgen. Wie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin haben auch hier die Ausbildungsverantwortlichen für eine qualifizierte Ausbildung der Turnusärzte Sorge zu tragen und den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen zu überprüfen und zu beurteilen.

## **II.IV Welche Ausbildungszeiten kann ich mir anrechnen lassen?**

Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert wurden, können bei der Ausbildung zum Facharzt als Gegenfach angerechnet werden.

## **II.V Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?**

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.IV Ausgeführte. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Hauptfach-Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind grundsätzlich verpflichtet, uns halbjährlich zu melden, welcher Arzt für welchen Zeitraum auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist.

Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden. WICHTIG ist auch, dass manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert sind, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Auch über das Ausmaß der Ausbildung gibt das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer Auskunft. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

## **II.VI Wer ist für die Ausbildung in der Krankenanstalt verantwortlich?**

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Abteilungsleiter. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Allgemeinmediziner

verantwortlich. Diese können sich auch eines sogenannten Ausbildungsassistenten bedienen, der ebenfalls ein Facharzt aus dem entsprechenden Sonderfach zu sein hat. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Abteilungsverantwortlichen: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (zusammen mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und gegebenenfalls dem Ausbildungsassistenten).

## **II.VII Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?**

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.V Ausgeführte mit der Ausnahme, dass die in einer Lehrpraxis zurückgelegte Zeit in der fachärztlichen Ausbildung sowohl für das Haupt-, als auch für das Gegenfach anrechenbar ist, allerdings insgesamt nur im Höchstausmaß von 12 Monaten.

## **II.VIII Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?**

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.VII Ausgeführte. In der Facharztausbildung sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. In den Sonderfächern Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Pathologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Hygiene und Mikrobiologie sowie Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sind keine Nachtdienste nachzuweisen. Die Absolvierung von Nachtdiensten in Gegenfächern ist nicht verpflichtend.

## **II.IX Kann ich die Ausbildung zum Facharzt auch in Teilzeit absolvieren?**

Ja - es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.VIII Ausgeführte.

## **II.X Wie wird der Ausbildungserfolg bestätigt?**

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt I.IX Ausgeführte.

## **II.XI Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung an-treten zu dürfen?**

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 anrechenbaren tunlichst im Hauptfach erworbenen Monaten bzw im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Ausmaß von 20 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular bei uns vornehmen. Anmeldeschluss ist jeweils 3 Monate vor dem Prüfungstermin. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt im Jahr 2024 EUR 1.364,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und der Homepage der Akademie der Ärzte [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at) unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Facharztprüfung.

## **II.XII Wie erlange ich das “ius practicandi zum Facharzt“?**

Der Antrag auf Ausstellung des Facharzt diploms/Additivfach diploms und entsprechende Eintragung in die Ärzteliste ist bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt)

- Prüfungszertifikat - Facharzt
- Ärzteausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; [juer-gen.winkler@aekvbg.at](mailto:juer-gen.winkler@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

### **III Bestätigung des Ausbildungserfolges nach der ÄAO 2006**

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern, sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr beträgt, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und Ihnen Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen. Ebenso ist hinsichtlich der nicht positiv beurteilten Bereiche des Rasterzeugnisses festzustellen, in welchem Zeitraum voraussichtlich eine positive Absolvierung dieser Teilbereiche zu erwarten ist. Der Ausbildungsverantwortliche hat Ihnen die Möglichkeit zu geben, die gemäß den Rasterzeugnissen erforderlichen Tätigkeiten im notwendigen Ausmaß auch tatsächlich in angemessener Zeit durchzuführen. Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Krankenanstalten sind vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt gegenzuzeichnen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der Krankenanstalt zu versehen. Rasterzeugnisse über Ausbildungsabschnitte in Lehrpraxen und in Lehrgruppenpraxen sind von den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen zu fertigen und mit einer entsprechenden Stampiglie zu versehen.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; [juegen.winkler@aekvbg.at](mailto:juegen.winkler@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung setzen.

### **IV Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten**

Es gilt da unter Punkt 6.6 ausgeführte.

## V Übergangsbestimmungen

### V.I Kann ich eine bis 31. Mai 2015 begonnene Ausbildung nach der ÄAO 2006 beenden?

Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. 05. 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. 12. 2029 möglich.

### V.II Kann ich in die ÄAO 2015 wechseln, wenn ich die Ausbildung nach der ÄAO 2006 begonnen habe?

Wurde eine Ausbildung nach der alten Ausbildungsordnung (also noch vor dem 31. Mai 2015) begonnen, ist ein Wechsel in die neue Ausbildungsordnung möglich (sowohl in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch in der Ausbildung zum Facharzt). Bitte beachten Sie, dass Sie für einen Ausbildungswechsel die Zustimmung des Dienstgebers benötigen.

**WICHTIG:** Empfehlenswert ist, dass Sie sich die Zustimmung schriftlich geben lassen und auch schriftlich garantieren lassen, dass der Wechsel unterstützt wird.

Wird in den Anwendungsbereich der ÄAO 2015 gewechselt, können die bereits absolvierten Ausbildungszeiten, sofern Gleichwertigkeit vorliegend ist, auf die nach der ÄAO 2015 zu absolvierenden Ausbildungszeiten angerechnet werden. So können bereits absolvierte Ausbildungsinhalte im Hauptfach auf die Dauer der nach der ÄAO 2015 zu absolvierenden Ausbildungszeiten angerechnet werden, sofern diese gleichwertig sind.

Bei der Basisausbildung können bereits absolvierte gleichwertige Ausbildungsinhalte in chirurgischen und konservativen Fächern in der Dauer von 9 Monaten angerechnet werden. Anrechenbar sind Zeiten aus allen Fächern, außer Anatomie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Gerichtsmedizin, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Medizinische Biophysik, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Neurobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin sowie Virologie.

Absolvieren Sie eine Facharztausbildung und liegen entsprechend anrechenbare Inhalte und Ausbildungszeiten nicht vor, ist die Facharztausbildung bei einem Wechsel in die neue Ausbildungsordnung zu unterbrechen und die Basisausbildung zu absolvieren.

Die Gleichwertigkeit bereits absolvierter Fächer wird anhand der Rasterzeugnisse festgestellt. Entsprechende Anträge sind im Wege der zuständigen Landesärztekammer unter Nachweis der absolvierten Ausbildungsinhalte (inklusive der Richtzahlen) einzubringen. Ob eine Gleichwertigkeit vorliegend ist, wird von der Österreichischen Ärztekammer entschieden. Die Landesärztekammer nimmt eine Vorprüfung vor, die Entscheidung obliegt der Österreichischen Ärztekammer.

**WICHTIG:** Eine Doppelanrechnung von Ausbildungszeiten sowohl für die Basisausbildung als auch für die Sonderfachausbildung ist nicht möglich. Das heißt, die absolvierten Ausbildungszeiten können entweder für die Basisausbildung oder für sonstige zu absolvierende Inhalte angerechnet werden.

## **VI Wo erhalte ich weiterführende Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Übergangsbestimmungen und einem allfälligen Wechsel in die neue Ausbildung gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ärzte-Ausbildungsordnung / FAQs ÄAO 2015 (Punkt 34ff). Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; [juergen.winkler@aekvbg.at](mailto:juergen.winkler@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung setzen.